

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2013.13

Entscheid vom 2. Oktober 2013

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Emanuel Hochstrasser und Cornelia Cova,
Gerichtsschreiber Martin Eckner

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Bénédict Fontanet,
Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Polen

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Die Berufungsstaatsanwaltschaft Katowice, Republik Polen, Abteilung V für organisierte Kriminalität und Korruption (nachfolgend "ersuchende Behörde"), führt ein Verfahren gegen B., C. und weitere wegen Verdachts der Korruption und der Geldwäscherei. Sie ersuchte die Schweiz mit Rechtshilfeersuchen vom 9. Mai 2011 (act. 7.1), 8. November 2011 (act. 7.2), 5. Januar 2012 (act. 7.3) und 13. Februar 2012 (act. 7.4) um die Herausgabe von Bankunterlagen u.a. von A., um die Hintergründe von Privatisierungen in den Jahren 1994–2004 aufzuklären (act. 7.1).
- B.** Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend "BJ") hatte bereits am 9. Juni 2009 (act. 7.5) im Rahmen eines früheren Rechtshilfeersuchens gestützt auf Art. 17 Abs. 4 IRSG sowie Art. 79 Abs. 2 IRSG die Erledigung der Rechtshilfeersuchen an die Bundesanwaltschaft (nachfolgend "BA") delegiert.

Die BA trat mit Verfügung vom 20. Juli 2011 auf das Ersuchen vom 9. Mai 2011 ein (act. 7.6). Den Rechtshilfeersuchen vom 9. Mai 2011 sowie 8. November 2011 wurde durch Zwischenverfügung vom 11. November 2011 entsprochen (act. 7.7 Dispositiv Ziffer 1). Zudem wurde die Anwesenheit von ausländischen Beamten bei den beantragten Rechtshilfemassnahmen bewilligt (act. 7.7 Dispositiv Ziffer 2) und ihnen nach Abgabe der üblichen Garantieerklärung (act. 7.8) am 17. November 2011 die Teilnahme und Einsicht gewährt (act. 7.9).

- C.** Die BA erliess am 13. Dezember 2012 die Schlussverfügung (act. 7.10). Sie entsprach darin den Ersuchen und ordnete in Ziffer 2 des Dispositivs die Herausgabe der Unterlagen zum Konto 1 von A. bei der Bank D. AG in Z. (Schweiz) an Polen an.

In Dispositiv Ziffer 2 der Schlussverfügung wurde das erwähnte Konto mit der Nummer 1 identifiziert. Dies geschah, weil die Bank am 3. Juni 2002 die Kontonummer(n) entsprechend geändert hatte (act. 37–41 Verfahrensakten; act. 7.10 Ziff. 4 S. 3; siehe dazu untenstehende Erwägung 6.2). Im Einzelnen wurden (act. 37, 38, 40 Verfahrensakten):

- Konto Z. 1 C zu Konto Nr. 1
- Rubrik Z. 2 C 001 zu Konto Nr. 2
- Rubrik Z. 3 C 002 zu Konto Nr. 3

D. Gegen diese Schlussverfügung erhob A. mit Eingabe vom 14. Januar 2013 Beschwerde (act. 1), worin er beantragt:

"Préalablement"

- Ordonner au Ministère public de la Confédération de produire en main du Tribunal pénal fédéral l'ensemble des pièces de la procédure RH.11.0080 et de toutes autres pièces sur lesquelles il s'est appuyé pour rendre sa décision qu'elles fassent ou non partie de ladite procédure, soit notamment la procédure RH.09.0095, les requêtes d'entraide des 30 mars, 9 juin et 29 septembre 2009, 5 février 2010, leurs compléments, les procédures relatives aux sociétés J. et E., et l'ordonnance du Ministère public de la Confédération du 21 juillet 2011.
- Autoriser le recourant à consulter les pièces.
- Octroyer à Monsieur A. un délai raisonnable pour compléter les présentes écritures.

"Principalement"

A. A la forme

- Déclarer recevable le présent recours formé contre la décision du 13 décembre 2012.

B. Au fond

"Principalement"

- Annuler la décision rendue le 13 décembre 2012 par le Ministère public de la Confédération avec suite de frais et dépens.
- Refuser l'entraide en tant qu'elle concerne Monsieur A. et le compte Nr. 1 de ce dernier auprès de la banque D. SA.
- Débouter tout opposant de toute autre ou contraire conclusion."

Er ergänzte diese Anträge im Verfahrensverlauf (act. 18, vgl. Erwägung F unten):

"Subsidiairement"

"Préalablement"

- Ordonner au Ministère public de la Confédération de produire en mains du Tribunal pénal fédéral les pièces suivantes :
 - a) la requête d'entraide du 29 septembre 2009 ;
 - b) les documents manquants figurant dans l'index du dossier RH.11.0080, soit plus particulièrement les correspondances du 7 février 2012, du 4 octobre 2012 et du 17 octobre 2012 figurant sous le chiffre 5 de l'index, de même que les documents figurant à l'index avec la mention « ommissis »
 - c) les documents relatifs à la société E. avec qui des transactions se seraient produites depuis le compte du recourant ;
 - d) la requête d'entraide du 11 mai 2011 ;
 - e) les annexes au courrier du Ministère public zurichois au Ministère public de la Confédération du 13 mai 2008 ;
 - f) les annexes au courrier du 14 mai 2010 du Ministère public de Zürich au Ministère public de la Confédération (côte 7.2) ;
- Autoriser le recourant à consulter ces pièces ;
- Octroyer à Monsieur A., un délai raisonnable pour compléter ses présentes écritures ;

A la forme

- Déclarer recevable le présent recours formé contre la décision du 13 décembre 2012 ;

Au fond

- Annuler la décision rendue le 13 décembre 2012 par le Ministère public de la Confédération avec suite de frais et dépens ;
- Refuser l'entraide en tant qu'elle concerne Monsieur A. et le compte Nr. 1 de ce dernier auprès de la banque D. SA ;

- Débouter tout opposant de toute autre ou contraire conclusion ;
- Allouer à Monsieur A. une équitable indemnité au titre de dépens ;

Encore plus subsidiairement

A la forme

- Déclarer recevable le présent recours formé contre la décision du 13 décembre 2012 ;

Au fond

- Dire que les documents postérieurs au 31.12.2002 ne seront pas transmis à l'autorité requérante ;
- Dire que les documents suivants seront retirés des documents transmis à l'autorité requérante : BA00027 – BA00034 ; BA00139 ; BA00141 – BA00145 ; BA00149 – BA00150 ; BA00156 ; BA00165 ; BA00170 – BA00171 ; BA00184 – BA00185 ; BA00187 – BA00346 ; BA00042 – BA00044 ; BA00044 [sic] ; BA00053 ; BA00059 ; BA00083 ; BA00087 ; BA00092 – BA00095 ; BA00099 – BA00100 ; BA00106 – BA00117 ; BA00125 – BA00138 ;
- Débouter tout opposant de toute autre ou contraire conclusion ;
- Allouer à Monsieur A. une équitable indemnité au titre de dépens ;
- Acheminer Monsieur A. à prouver les faits allégués dans les présentes écritures."

- E.** Eingeladen zur Stellungnahme, beantragt das BJ am 5. Februar 2013 die Abweisung der Beschwerde und verzichtete im Übrigen auf eigene Anmerkungen (act. 6). Die BA reichte ihre Stellungnahme am 6. Februar 2013 ein (act. 7). Sie beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die Replik von A. vom 28. Februar 2013 (act. 10) wurde den Verfahrensbeteiligten zugestellt (act. 11).
- F.** Am 25. Juni 2013 ersuchte das Gericht die BA und das BJ, innert Frist die noch nicht eingereichten Rechtshilfebegehren, Ergänzungsbegehren, Sachverhaltsergänzungen etc. samt Beilagen soweit einzureichen, als diese den Sachverhalt direkt oder indirekt betreffen können (act. 12). Die BA übersandte entsprechende Unterlagen (zwei Ordner) am 4. Juli 2013 (act. 13; Verfahrensakten RH.09.0095 Rubriken 1–20, die bereits eingereichten Verfahrensakten RH.11.0080 ergänzend [1 Ordner Bankunterlagen des Kontos Nr. 161511 bei der Bank D. AG, lautend auf A.]). Neu eingereicht wurden damit auch die Rechtshilfeersuchen Polens vom 30. März 2009, 17. September 2009, 5. Februar 2010, 3. Juni 2011 und 14. Oktober 2011.

Das BJ teilte am 8. Juli 2013 mit, dass sie als nicht verfahrensleitende Behörde daneben über keine zusätzlichen Unterlagen verfüge (act. 14). Am 19. August 2013 äusserte sich der Beschwerdeführer zu diesen neuen Eingaben und Unterlagen und ergänzte seine Anträge wie dargestellt (act. 18; obige Erwägung D). Das Gericht leitete die Stellungnahme den anderen Verfahrensbeteiligten zu (act. 20).

- G. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

- 1.1** Für die Rechtshilfe zwischen Polen und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR, SR 0.351.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12), sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) massgebend. Diese Abkommen werden ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53; BGE 133 IV 215 E. 2.1; 123 II 134 E. 5b). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben von diesen multilateralen Abkommen unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Absätze 2 und 3 EUeR; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Aufl., Brüssel/Bern 2009, N. 18–21, 28–44, 79 ff., 112).
- 1.2** Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; 129 II 462 E. 1.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 680 ff.). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind darüber hinaus die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisa-

tion der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; Art. 12 Abs. 1 IRSG; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 275).

2.

2.1 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Vielmehr muss eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste "spezifische Beziehungsnähe" dargetan sein. Eine bloss mittelbare Betroffenheit genügt hingegen nicht (vgl. die Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5). Nach Art. 9a lit. b IRSV ist bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber zur Beschwerde legitimiert (zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 2C_269/2013 vom 5. Juli 2013, E. 2.1.1; 1A.114/2002 vom 4. Juli 2002, E. 2.2–2.5; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.33 vom 29. Juli 2013, E. 2.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524–535).

2.2 Als Inhaber seines Kontos ist die Legitimation des Beschwerdeführers gegeben. Auf die auch fristgerecht eingereichte Beschwerde ist insoweit einzutreten. Soweit die Beschwerde sich darüber hinaus zu Unterlagen Dritter äussern möchte, wäre jedoch auf sie nicht einzutreten. Darauf ist bei der inhaltlichen Beurteilung der Beschwerde näher einzugehen (vgl. untenstehende Erwägung 4.4).

2.3 Der Beschwerdeführer verlangt subsidiär und generell, "zum Beweis seiner Aussagen zugelassen zu werden". Er übersieht dabei, dass dies weder seine Rügepflicht ersetzt, noch ihm ermöglicht, zusätzlich Themata des polnischen Strafverfahrens in das vorliegende Rechtshilfeverfahren einzubringen (dazu auch untenstehende Erwägung 4.4.4). Auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten.

3. Für die Verfahrenssprache ist im Beschwerdeverfahren die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend. Verwenden die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG).

Vorliegend ist die angefochtene Verfügung in deutscher Sprache ergangen. Zudem haben das BJ und die Bundesanwaltschaft ihre Eingaben auf

Deutsch verfasst und das Rechtshilfeersuchen liegt in der Übersetzung auf Deutsch vor (act. 7.10; act. 6 und 7; act. 7.1). Einzig der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte seine Eingaben in französischer Sprache ein. Unter diesen Umständen ist der vorliegende Entscheid in Anwendung von Art. 33a Abs. 2 Satz 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG in deutscher Sprache auszufertigen (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2011.187 vom 9. Februar 2012, E. 1.1; BB.2013.18 vom 25. Juli 2013, E. 2.3 [zu Art. 3 StBOG]).

4.

4.1 Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, wie die verweigerte Einsicht in die Verfahrensakten RH.09.0095 und in die Rechtshilfeersuchen vom 30. März 2009, 9. Juni 2009, 29. September 2009 und 5. Februar 2010, sodann die Missachtung seines Rechtes auf Teilnahme und die Verletzung des Begründungserfordernisses (act. 1 S. 11–14; act. 10 S. 3–9; act. 18 S. 10 bis 12).

4.2 Insbesondere wenn zu prüfen ist, ob ein Ersuchen offensichtlich widersprüchlich, irreführend oder lückenhaft ist, können Betroffene ihre Rechte nur dann geltend machen, wenn sie die Sachverhaltsdarstellung des Rechtshilfeersuchens kennen. Verweist diese ausdrücklich auf frühere Ersuchen, so müssen diese zwingend eingesehen werden können, allenfalls selektiv. Ob und inwieweit die Sachverhaltsdarstellung in den früheren Ersuchen inhaltlich tatsächlich relevant ist, können Beschwerdeführer nur in deren Kenntnis sicher prüfen (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.182 vom 17. Juli 2008, E. 3.3).

4.3 Der Sachverhalt des Ersuchens vom 9. Mai 2011 (act. 7.1 S. 3) verweist auf die früheren Ersuchen vom 30. März 2009 und 17. September 2009. Auch das Ersuchen vom 5. Januar 2012 (act. 7.3) verweist auf die Darstellungen früherer Ersuchen. Demgegenüber enthalten die Rechtshilfeersuchen, über welche die Schlussverfügung entschied (obige Erwägung A), Fortschrittsberichte über die Untersuchung, doch keine Sachverhaltsschilderung; ebensowenig ergibt sie sich aus ihren Beilagen.

Das Gericht ersuchte daher die BA und das BJ am 25. Juni 2013, innert Frist die noch nicht eingereichten Rechtshilfebegehren, Ergänzungsbegehren, Sachverhaltsergänzungen etc. samt Beilagen soweit einzureichen, als diese den Sachverhalt direkt oder indirekt betreffen könnten (act. 12).

Eingegangen sind daraufhin (act. 13 Schreiben vom 4. Juli 2013) die Verfahrensakten RH.09.0095. Sie enthalten die vom Beschwerdeführer verlangten Rechtshilfeersuchen vom 30. März 2009 sowie dessen Ergänzung vom 5. Februar 2010, nebst den weiteren ergänzenden Ersuchen vom 17. September 2009, 3. Juni 2011 und 14. Oktober 2011 (Verfahrensakten RH.09.0095 Rubrik 1).

4.4

- 4.4.1** In seiner Stellungnahme vom 19. August 2013 kritisiert der Beschwerdeführer, dass ihm nach wie vor nicht alle Verfahrensakten vorlägen, nicht einmal alle ausdrücklich verlangten. Die Gehörsverletzung bestehe fort.
- 4.4.2** Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV umfasst insbesondere das Recht, die Akten einzusehen (BGE 131 V 35 E. 4.2). Im Bereich der Rechtshilfe wird das Akteneinsichtsrecht durch die Art. 80*b* IRSG sowie, aufgrund des Verweises in Art. 12 Abs. 1 IRSG, durch die Art. 26 und 27 VwVG definiert (Urteil des Bundesgerichts 1A.57/2007 vom 24. September 2007, E. 2.1). Gemäss Art. 80*b* Abs. 1 IRSG können die Berechtigten Einsicht in die Akten nehmen, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist. Berechtigt ist, wer Parteistellung hat, mithin wer im Sinne von Art. 80*h* lit. b IRSG beschwerdeberechtigt ist.

Offenzulegen sind jene Akten, welche die Berechtigten direkt und persönlich betreffen. Das Akteneinsichtsrecht erstreckt sich nur auf die für den angefochtenen Entscheid erheblichen Unterlagen, seien sie im Zuge der Durchführung des Ersuchens erhoben oder seien sie diejenigen des Rechtshilfeverfahrens i.e.S. (das Ersuchen, begleitende Unterlagen). Die Pflicht der Vorinstanz zur Herausgabe der Akten an die Beschwerdeinstanz (Art. 57 Abs. 1 VwVG am Ende) bezieht sich nur auf jene Unterlagen, auf welche sich der angefochtene Entscheid stützt (BGE 127 I 145 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 1A.247/2000 vom 27. November 2000, E. 3a; TPF 2010 142 E. 2.1; TPF 2008 91 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.249 vom 13. Februar 2013, E. 4.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 477–482).

Da er ihre Schlussverfügungen nicht mehr anfechten kann, geht dem Beschwerdeführer nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere das geschützte Interesse ab, Einsicht in die Akten bereits abgeschlossener Rechtshilfeverfahren zu erlangen (Art. 80*m* Abs. 2 IRSG, Art. 80*n* Abs. 2 IRSG; BGE 136 IV 16 E. 2; TPF 2011 73 E. 3; BOMIO/GLASSEY, La qualité pour recourir dans le domaine de l'entraide judiciaire internationale en matière pénale, in: Jusletter vom

13. Dezember 2010, Rz 103 Ziffer 1). Abgesehen davon fehlte ihm das Interesse bereits dann, wenn darin nichts stünde, was er nicht bereits wüsste (Urteil des Bundesgerichts 1A.216/2001 vom 21. März 2002, E. 2.2/2.3). Überdies kann er sie ebenfalls nicht einsehen, soweit sie ihn gar nicht betreffen (ZIMMERMANN, a.a.O., N. 479).

- 4.4.3** Der Beschwerdeführer hat nach dieser Rechtsprechung keinen Anspruch, zusätzliche Unterlagen einzusehen: Das von ihm verlangte Ersuchen vom 29. September 2009 betrifft nicht die vorliegend zu übermittelnden Unterlagen und ist bereits erledigt (act. 7.3 S. 2 oben; act. 7.4 S. 1). Das Ersuchen vom 9. Mai 2011 kennt er bereits (Verfahrensakten RH.09.0095 Rubrik 4.1 Antwortschreiben der BA vom 11. Mai 2011; act. 7.1, act. 1.14). Unterlagen zur Gesellschaft E. oder zur Fluglinie F. wie auch weitere Unterlagen Dritter betreffen ihn nicht direkt (zu Gesellschaft E. auch untenstehende Erwägung 6.7).

Schliesslich fehlt dem Beschwerdeführer das rechtlich geschützte Interesse für eine Einsicht in den behördeninternen Verkehr der BA mit dem BJ, namentlich betreffend der im Index (act. 7.12) des Verfahrens RH.11.0080 erwähnten aber nicht mitgelieferten Schreiben vom 7. Februar 2012, 4. Oktober 2012 und 17. Oktober 2012 (BGE 132 II 485 E. 3.4: verwaltungsinterne Dokumente unterstehen grundsätzlich, besondere Ausnahmefälle vorbehalten, nicht dem rechtlichen Gehör der Verfahrensparteien [betraf ein Verfahren der ComCom]; 125 II 473 E. 4a). Auch das Öffentlichkeitsgesetz nimmt die Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe aus (Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3]).

- 4.4.4** Soweit die Beschwerde (sinngemäss) durchgehend argumentiert (bsp. act. 1 S. 14; act. 10 S. 6 f.; act. 18 S. 10), der Beschwerdeführer benötige für eine sachgerechte Verteidigung alle ihn irgendwie direkt oder indirekt betreffenden Unterlagen, so übersieht sie, dass hier in einem Verwaltungsverfahren geklärt wird, ob und welche Unterlagen an Polen herausgegeben werden. Der Gehalt von Bestimmungen anderer Verfahrenserlasse (der StPO) kann nicht einfach in einem VwVG-Verfahren geltend gemacht werden. Strafprozessuale Garantien sind vielmehr im Strafverfahren in Polen, wie die Schweiz ein Mitgliedsstaat der EMRK, geltend zu machen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 2C_269/2013 vom 5. Juli 2013, E. 6).

- 4.4.5** Somit wurden dem Beschwerdeführer keine Akten vorenthalten, die er einsehen dürfte, könnte oder müsste. Vielmehr wurde ihm am

20. Dezember 2012, 30. Januar 2013 und 9. Juli 2013 rechtsgenügende Akteneinsicht gewährt (act. 1.6–1.11; act. 7.11; act. 7 S. 2, act. 15). Seine Rüge der Gehörsverletzung durch unvollständige Akteneinsicht ist damit unbegründet.

Verletzungen des rechtlichen Gehörs, welche durch die ausführenden Behörden begangen wurden, können im Verfahren vor der Beschwerdekammer geheilt werden (Art. 49 VwVG, anwendbar aufgrund des Verweises in Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG; Urteil des Bundesgerichts 1A.228/2006 vom 11. Dezember 2006, E. 3.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.94 vom 13. Oktober 2008, E. 4.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 724 [zur Beteiligung an der Ausscheidung] und die in FN 1242 zitierten Entscheide). Der Beschwerdeführer konnte im vorliegenden Verfahren zu wesentlichen Ersuchen Stellung nehmen (vgl. obige Erwägungen 4.2/4.3). Eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte (BGE 127 V 431 E. 3d/aa; 126 V 130 E. 2b) liegt nicht vor (Art. 61 Abs. 1 VwVG; TPF 2009 49 E. 4.3; WEISSENBERGER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 61 N. 18). Die Gehörsverletzung durch die Vorinstanz wird bei der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen sein.

- 4.5** Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass er nicht zur Ausscheidung der Akten eingeladen worden sei, was seinen Mitwirkungsanspruch verletze. Erst mit der Schlussverfügung habe er erfahren, dass ein Rechtshilfeverfahren laufe (act. 1 S. 12 f.).

Die ausführende Behörde und die Rechtsmittelinstanz stellen ihre Verfügungen dem in der Schweiz wohnhaften Berechtigten sowie dem im Ausland ansässigen Berechtigten mit Zustellungsdomizil in der Schweiz zu (Art. 80m IRSG). Bei letzterem obliegt es der Bank, ihre Kunden ohne Verzug zu informieren; die Kunden können innerhalb laufender Rechtsmittelfrist ihre Beschwerde bei der ausführenden Behörde anzeigen (BGE 136 IV 16 E. 2.2–2.4; 130 II 505 E. 2; 124 II 124 E. 2d/aa; Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2003 vom 30. August 2004, E. 7.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.216 vom 1. Februar 2012, E. 1.3/1.3.2; Botschaft vom 29. März 1995 zur Revision des IRSG, BBl 1995 I, S. 32).

Da der Beschwerdeführer im Ausland residiert, durfte die BA ihre Entscheidung der Bank zustellen. Die BA hat die Editionsverfügung vom 20. Juli 2011 ohne Mitteilungsverbot erlassen und der Bank des Beschwerdeführers zugestellt. Das Treffen mit der ersuchenden Behörde und die Durchführung der Triage sind dem Beschwerdeführer auf demselben Weg kommuniziert worden (act. 7 S. 2). Es hätte an der Bank gelegen, diese Dokumente dem

Beschwerdeführer weiterzuleiten. Damit geht die Rüge bezüglich unterlassener Einladung zur Triage fehl.

- 4.6** Im Übrigen kommt den Vorbringen des Beschwerdeführers, die Schlussverfügung sei mangelhaft begründet, keine selbständige Bedeutung zu. Sie sind daher im Rahmen der doppelten Strafbarkeit zu würdigen (untenstehende Erwägung 5) und soweit sie die Verhältnismässigkeit beschlagen, ebendort (untenstehende Erwägung 6).
- 4.7** Insgesamt ist nach Prüfung der vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen keine fortbestehende Verletzung seines Anspruches auf rechtliches Gehör ersichtlich. Die Rügen erwiesen sich insoweit als unzutreffend.

5.

- 5.1** Der Beschwerdeführer rügt die Sachverhaltsdarstellung des Rechtshilfeersuchens und beanstandet die fehlende doppelte Strafbarkeit.
- 5.2** Das Rechtshilfeersuchen muss insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR; Art. 27 Ziff. 1 GwUe). Ausserdem muss das Ersuchen in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR). Erforderlichenfalls, und soweit möglich, sind zudem konkrete Angaben zu machen zu den betroffenen Personen und Vermögenswerten bzw. zum Zusammenhang mit der untersuchten Straftat (Art. 27 Ziff. 1 lit. e GwUe). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG in Verbindung mit Art. 10 IRSV stellen entsprechende Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen.

Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben sei (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR [gemäss Vorbehalt der Schweiz zu Art. 5]; Art. 18 Ziff. 1 lit. f GwUe), ob die Handlungen für welche um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellten (vgl. Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt sei (BGE 129 II 97 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007, E. 5.2; TPF 2008 44 E. 3.5). Das Rechtshilfegericht hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 133 IV 76 E. 2.2).

An die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen stellt die Rechtsprechung keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersu-

chenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt des hängigen Strafverfahrens bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen ausreichende Anhaltspunkte für eine rechtshilfefähige Straftat enthalten. Es kann nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt (BGE 132 II 81 E. 2.; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 vom 30. August 2006, E. 2.1; TPF 2012 114 E. 7.2; TPF 2011 194 E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.201 vom 3. April 2013, E. 5.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 293, 295, 301).

5.3

5.3.1 Aus dem Rechtshilfeersuchen vom 30. März 2012 (Verfahrensakten RH.09.0095 Rubrik 1) ergibt sich der folgende Sachverhalt:

Eine Gruppe von Staatsbeamten im Ministerium für Umwandlung des Staatseigentums und später im Schatzministerium habe dazu beigetragen, dass Privatisierungen nur dann haben vorgenommen werden können, wenn ihnen Vermögensvorteile gewährt worden seien. Die Korruptionsdelikte seien in den Jahren 1994–2004 verübt worden und betrafen neben weiteren Unternehmen die Privatisierung und Konsolidation der der Nord-Gruppe der Energieunternehmen in den Jahren 1994–2004. Die weiteren Überweisungen der Vermögensvorteile würden als Geldwäsche untersucht.

Nach dem Verkauf der Aktien, also auch nach dem Abschliessen des jeweiligen Privatisierungsvertrags, seien die Gelder jeweils entweder direkt vom Investor zugunsten eines Staatsbeamten (oder dessen Vertreters) an eine ausserhalb Polens registrierte Gesellschaft übertragen worden oder über eine Gesellschaft, die dem Investor Beratungs- und Public-Relations-Dienstleistungen angeboten habe.

Personen, welche mit den Korruptionsdelikten in Verbindung stehen könnten, seien:

- B., von November 1993 bis Juni 1995 Generaldirektor und Kabinettdirektor beim Minister für Umwandlung des Staatseigentums
- C., von 1994–1997 Ministerberater am Ministerium für Umwandlung des Staatseigentums und vom 26. November 2001 bis 7. Januar 2003 Ministerberater beim Schatzminister

- G., in den Jahren 1994 bis 2003 beim Ministerium für Umwandlung des Staatseigentums und beim Schatzministerium tätig und zwar als Hauptspezialist, wiederholt stellvertretender Direktor, Ministerberater und Ministerialrat. Vom 14. Januar 2002 bis 12. Februar 2003 sei er diensthabender Direktor der Ministerialabteilung für Privatisierung am Schatzministerium gewesen.

Die Spur der Korruptionsgelder führe zur Gesellschaft H. (in Y. [Liechtenstein]). Diese sowie die *Gesellschaft I.* in X. (Liechtenstein) und die *Gesellschaft J.* in W. (Schweiz) hätten diese Gelder alsdann in Polen investiert, namentlich in der *Gesellschaft K.* In deren Geschäftsleitung seien C., L. und A. gewesen.

Die Beratungsfirma *M.* in V. (Polen) habe in den Privatisierungen zugleich potentielle Investoren und das Staatsschatzministerium beraten. Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft *M.* sei A. gewesen. Er sei im Jahr 2002 auch Vizeminister für Infrastruktur gewesen. (Gemäss dem ergänzenden Ersuchen vom 5. Februar 2010 sei der Sohn von G., N., ebenfalls bei der Gesellschaft *M.* beschäftigt gewesen.) Eine Hausdurchsuchung bei der Gesellschaft *M.* habe sechs Rechnungen der Gesellschaft *J.* über USD 184'000.-- an die Gesellschaft *M.* zutage gefördert, gestellt für angebliche Beratungsdienstleistungen bei Privatisierungen. Die Bezahlung für Gesellschaft *J.* sei aufs Konto Nr. 4 bei der Bank *D.* AG erfolgt. Es bestehe der begründete Verdacht, dass die Gesellschaft *J.* zur Legalisierung der aus Korruptionsdelikten herrührenden Finanzmittel beitragen sollte.

Mit C. und L. sei eine Gruppe von Personen sowie von Gesellschaften verbunden gewesen. Die Anteile an diesen Gesellschaften hätten innerhalb einer geschlossenen Gruppe (Familienangehörige und Bekannte und mit ihnen verbundenen Wirtschaftsunternehmen) zirkuliert. Einige Mal im Jahr habe deren Eigentümerstruktur ohne eindeutige wirtschaftliche Gründe geändert. Beim Handel seien auch ausländische Firmen mit unklarer Eigentümer- und Kapitalstruktur beteiligt gewesen. Eine dieser Firmen sei die Gesellschaft *J.* gewesen.

- 5.3.2** Die Ergänzung vom 17. September 2009 (Verfahrensakten RH.09.0095 Rubrik 1) präzisiert, dass auch O. und A. (letzterer im Jahr 2002 stellvertretender Infrastrukturminister) zur korrupten Personengruppe gehören könnten. Die Untersuchung umfasse auch die Privatisierungen der Fluglinie *P.* im Jahr 1999 und der *Q.* AG im Jahre 2002.

Bei der Privatisierung der Fluglinie *P.* seien mindestens USD 270'000.-- auf das Konto der Gesellschaft *H.* geflossen. Bei der Privatisierung der

Q. AG seien EUR 1'200'000.-- auf dem Konto der *Gesellschaft R.* in V. (Polen) eingegangen. Diese habe davon namhafte Beträge auf ein Konto der *S. Limited* auf Zypern überwiesen, unter anderem am 28. Mai 2003 den Betrag von EUR 400'000.--. Derselbe Betrag sei am 6. Juni 2003 an die *T. AG* in Liechtenstein überwiesen worden und zwar auf ein Konto bei der Bank D. AG.

5.3.3 Die Ergänzung vom 5. Februar 2010 (Verfahrensakten RH.09.0095 Rubrik 1) betrifft die Privatisierung der Fluglinie P.:

Am 14. Juli 1998 habe das Staatsschatzministerium hierzu einen Bera-
tungsvertrag mit dem Konsortium der Firma AA. und der Gesellschaft M.
geschlossen. Auf die öffentliche Einladung vom 21. Mai 1999 über den
Erwerb von 10 bis 35% der Aktien der Fluglinie P. zu verhandeln, seien
bis 27. September 1999 Angebote der *Fluglinie BB.*, der *Fluglinie CC.* und
der Fluglinie F. eingegangen.

G. habe mit Schreiben vom 12. Oktober 1999 empfohlen, der Fluglinie F.
Verhandlungsexklusivität zu gewähren, nachdem die genannten Berater
und der Vorstand der Fluglinie P. das Angebot ebenfalls positiv bewertet
hätten. Am 20. Oktober 1999 habe das Staatsschatzministerium ent-
schieden, exklusiv mit der Fluglinie F. zu verhandeln. G. habe auch die
Empfehlung vom 15. November 1999, an die Fluglinie F. zu verkaufen,
unterschrieben. Am 18. November 1999 sei der Verkauf an die Flugli-
nie F. vertraglich besiegelt worden (unterschrieben hätten der Staats-
schatzminister DD. und EE. für die Fluglinie F.).

Im Privatisierungszeitraum sei G. nicht nur Direktor des Departements für
strategische Gesellschaften und Finanzinstitutionen des Staatsschatzmi-
nisteriums gewesen, sondern für den Staat auch Vorsitzender des Auf-
sichtsrates der Fluglinie P.

Die Gesellschaft M. habe in den Privatisierungen zugleich das Staats-
schatzministerium und potentielle Investoren beraten, tatsächlich aber
keine Leistungen erbracht, jedoch Rechnungen für allgemein umschrie-
bene Beratungsleistungen gestellt. Die Gelder seien von der Gesell-
schaft M. an weitere Firmen geflossen, zum Beispiel an die Gesell-
schaft J.; bei der Privatisierung der Fluglinie P. an die Gesellschaft H. Ein
entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft M. und der Gesell-
schaft H. vom 17. August 1998 sei namens Gesellschaft M. von A. unter-
schrieben worden.

Die Gesellschaft H. habe Gelder in Polen investiert und zwar in *die*
FF. GmbH in V. (Polen), in die inzwischen umbenannte *GG. AG* in V. (Po-

len), und in die *HH. GmbH* in V. (Polen). Es bestehe hier der Tatverdacht der Geldwäscherei.

Die Gesellschaft M. habe auf die Konten der Gesellschaft H. mindestens USD 270'000.-- überwiesen, davon USD 120'000.-- im Zusammenhang mit der Privatisierung der Fluglinie P. Sodann habe die Fluglinie F. die Erfolgsprämien an die Gesellschaft H. in der Höhe von CHF 1'650'000.-- überwiesen, wovon CHF 1'080'000.-- auf das Konto der II. AG überwiesen worden seien. Bei beiden Gesellschaften fehlten Anhaltspunkte, dass sie eine Gegenleistung erbracht hätten. Es sei zu vermuten, dass es sich hierbei um Bestechungszahlungen handle.

- 5.3.4** Die Ergänzung vom 3. Juni 2011 (Verfahrensakten RH.09.0095 Rubrik 1) betreffend die II. AG präzisiert, dass die Fluglinie F. am 21. Januar 2000 den Betrag von USD 1 Mio. an die Gesellschaft H. überwiesen habe. Ein Teil hiervon habe G. bar abgehoben. Ein weiterer Teil sei auf die Konten von G. (*Snow White*) und A. sowie auf ein Konto namens *Shrimp* überwiesen worden, alle bei der Bank D. AG, wie auch auf ein Konto von JJ. bei der Bank KK. in Z. (Schweiz). Die Fluglinie F. habe am 12. April 2000 auch rund USD 650'000.-- an die II. AG überwiesen und zwar als "Erfolgsfee Fluglinie P.".
- 5.4** Die Rechtshilfeersuchen beinhalten eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung und einen klaren Tatvorwurf. Die Vorgänge sind zeitlich stets genügend eingeordnet. Die Kette der Überweisungen und Akteure wird plausibel und in weitem Ausmass lückenlos dargestellt. Diese Sachverhaltsdarstellung genügt – entgegen den Darlegungen des Beschwerdeführers (act. 18 S. 6 ff.) – den gesetzlichen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b sowie Abs. 2 EUeR und Art. 27 Ziff. 1 GwUe, wie auch Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG, grundsätzlich insgesamt und ist weder mit offensichtlichen Fehlern noch mit Lücken oder Widersprüchen behaftet. Solche Mängel, die im Sinne der obigen Ausführungen die Sachverhaltsvorwürfe gemäss Rechtshilfeersuchen sofort entkräften würden, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf und sind auch nicht ersichtlich.
- 5.5** Als Zwischenergebnis steht fest, dass die Sachverhaltsdarstellung des Rechtshilfeersuchens nicht zu beanstanden ist.
- 5.6** Gerügt ist weiter, dass es der Rechtshilfenvoraussetzung der doppelten Strafbarkeit ermangle.
- 5.7** Für die Frage der (beidseitigen) Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingelei-

tet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2). Das Rechtshilfegericht prüft daher bloss, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, auf den ersten Blick (prima facie) die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde (Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1; TPF 2007 45 E. 5; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.257 vom 29. März 2010, E. 3.2). Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein; es genügt, dass die im Rechtshilfegesuch umschriebenen Tatsachen in der Rechtsordnung sowohl des ersuchenden als auch des ersuchten Staates einen Straftatbestand erfüllen (BGE 118 Ib 111 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1; TPF 2012 114 E. 7.3–7.4; TPF 2011 97 E. 3.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.33 vom 29. Juli 2013, E. 3.8; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 575 ff.).

- 5.8** Der in Erwägung 5.3 dargestellte Sachverhalt erfüllte in der Schweiz aus den sogleich darzulegenden Gründen prima facie den Tatbestand der *ungetreuen Amtsführung* im Sinne von Art. 314 StGB, welcher lautet: "Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden".

Er erfüllte ebenso den Tatbestand von Art. 322^{quater} StGB (*Sich bestechen lassen*): "Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft".

- 5.9** Arbeitete G. von 1995 bis 2003 in der Privatisierungsabteilung des Finanzministeriums, so wäre er in der Schweiz als Mitglied einer Behörde anzusehen (vgl. Art. 110 Abs. 3 StGB).

Die erwähnten Privatisierungen, wie diejenige der Fluglinie P., wären Teil seines Aufgabenbereiches gewesen, den er zu beaufsichtigen gehabt hätte. Stattdessen habe er – als u.a. Direktor des Departements für strategische Gesellschaften und Finanzinstitutionen des Staatsschatzministeriums sowie Vorsitzender des Aufsichtsrates der Fluglinie P. – in hervorgehobener Stellung und mit massgeblichen Entscheidungskompetenzen dazu bei-

getragen, dass die Privatisierungen nur dann habe vorgenommen werden können, wenn einer Gruppe von Personen Vermögensvorteile gewährt worden seien. Konkret habe er am 12. Oktober 1999 empfohlen, der Fluglinie F. Verhandlungsexklusivität zu gewähren und habe am 20. Oktober 1999 für das Staatsschatzministerium unterschrieben, exklusiv mit der Fluglinie F. zu verhandeln – ebenso wie die Empfehlung vom 15. November 1999, an die Fluglinie F. zu verkaufen.

Als Staatsangestellter hätte G. bei der Ausübung seiner Tätigkeit weder die andere Vertragspartei beraten, noch selbst hierfür Gelder entgegennehmen dürfen. Er aber habe im Rahmen der Privatisierung der Fluglinie P. Gelder entgegengenommen, die für Beratungsleistungen überwiesen worden seien und zwar auf dem Konto der auch ihm dienstbaren Gesellschaft H. Einen Teil des Geldes habe er sodann bar abgehoben. Auch auf seinem Konto *Snow White* habe er am 12. und 30. Juni 2000 Beträge von USD 20'000.-- und USD 45'000.-- erhalten.

Dies gebührte G. nicht und wäre pflichtwidrig, weil seine Aufgabe gerade die Überwachung der rechtmässigen Privatisierung gewesen wäre. Die Entgegennahme der Gelder stellte somit einen unrechtmässigen Vorteil dar, den er sich selbst verschafft hätte. Damit hätte er die eigentlich zu wahren öffentlichen Interessen geschädigt (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.5/2.7.3/2.8; 129 II 462 E. 4; 114 IV 133 E. 1 [zu Art. 314 StGB]; NIGGLI, Basler Kommentar zum StGB II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 314 N. 9, 12 f., 19 f., 24 f., 28; PIETH, Basler Kommentar zum StGB II, Art. 322^{quater} N. 6; BGE 132 II 81 E. 2.5.1/2.5.2).

Die im Rahmen der Privatisierungen deliktisch erworbenen Gelder wurden sodann über verschiedene Stationen zwischen einer Gruppe von Akteuren verschoben, was in der Schweiz prima facie auch den Tatbestand der Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} Abs. 1 StGB erfüllte (dazu BGE 138 IV 1 E. 4; 137 IV 79 E. 3; TPF 2011 94 E. 2.1; TPF 2008 44 E. 3; TPF 2007 168 E. 2.2.5).

- 5.10** Der Beschwerdeführer kritisiert, man wisse weder wie, noch in welchen Umständen sich die strafbaren Handlungen abgespielt hätten, zumal der Beschwerdeführer im Jahre 1999 gar keine offizielle Funktion inne gehabt habe. Damit sei es gar nicht möglich festzustellen, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben sei. Während ursprünglich Rechtshilfe wegen Verdachtes der Geldwäsche beantragt worden sei, sei fälschlicherweise die doppelte Strafbarkeit anhand der Verwürfe der ungetreuen Amtsführung und Korruption geprüft worden (act. 1 S. 14, 17 f.; act. 10 S. 6 f.; act. 18 S. 13). Bezüglich Geldwäscherei bleibe unklar, welches die Vortat sei (act. 18 S. 6 ff.).

- 5.11** Was der Beschwerdeführer einwendet, vermag die dargelegten Verdachtsgründe nicht ohne Weiteres zu entkräften. Insbesondere ist es für die Leistung der Rechtshilfe nicht von Bedeutung, ob der Beschwerdeführer im Jahre 1999 eine offizielle Funktion inne gehabt habe oder nicht, oder wofür angeblich ursprünglich Rechtshilfe verlangt worden sei. Ebensovienig (vgl. aber act. 18 S. 6 ff.) ist hierfür erforderlich, dass dem Beschwerdeführer selbst eine strafbare Handlung vorgeworfen wird.
- 5.12** Somit erweist sich die Sachverhaltsdarstellung des Ersuchens als zureichend und die beidseitige Strafbarkeit als gegeben. Die erhobenen Einwendungen gehen fehl.

6.

- 6.1** Der Beschwerdeführer rügt weiter die Schlussverfügung als unverhältnismässig. Unterlagen zu den Konten Nr. 3 und 2 seien gar nicht zu übermitteln, weshalb sie von einer eventuellen Herausgabe auszunehmen seien. Dies umso mehr, da er als nicht beschuldigter Dritter zu betrachten sei, was eine enge Auslegung des Verhältnismässigkeitsprinzips erfordere (act. 1 S. 16, 18; act. 10 S. 9).

Es bleibe aufgrund des Rechtshilfeersuchens unklar, wie die Überweisungen zwischen den Gesellschaften mit dem Konto des Beschwerdeführers zusammenhängen. Die Überweisungen seien nicht potentiell erheblich. Ein Teil der zu übermittelnden Dokumente betreffe nur die Vermögensverwaltung auf den Konten (act. 18 N. 56), andere nur die Kreditgewährung durch die Bank D. AG (act. 18 N. 57). Sodann beträfen verschiedene Dokumente gar keine Überweisungen, weshalb es auch bei ihnen am nötigen Konnex mit der Untersuchung fehle (act. 18 N. 58).

Das Rechtshilfeersuchen vom 9. Mai 2011 ziele auf Überweisungen der Jahre 2000 und 2001 im Zusammenhang mit den von der Fluglinie F. an die Gesellschaft H. gezahlten Honoraren. Unterlagen ab dem Jahr 2002 seien nicht zu übermitteln (act. 18 S. 8 f.).

- 6.2** Die Schlussverfügung vom 13. Dezember 2012 ordnet in Dispositiv Ziffer 2 die Herausgabe von Unterlagen betreffend das Konto 1 an (act. 1.1 S. 5). Wie in obenstehender Erwägung C aufgezeigt, handelt es sich bei den Konten Nr. 3 und 2 um die Rubriken der Kontoverbindung Z. 1 C/ 1; sie sind Teil der Kontoverbindung, von ihrer Bezeichnung ohne weiteres miterfasst, und damit gemäss Schlussverfügung auch zu übermitteln.
- 6.3** Soweit sie einer vereinfachten Übermittlung nicht zustimmen und um ihr Recht nicht zu verwirken, nehmen die Berechtigten an der Ausscheidung

der zu übermittelnden Unterlagen (Triage) teil, indem sie innerhalb ange-setzter Frist konkret darlegen, Dokument für Dokument, welche einzelnen Aktenstücke (bzw. welche Passagen daraus) für die Strafuntersuchung of-fensichtlich entbehrlich seien, und diese Auffassung auch begründen. Es ist mit dem guten Glauben unvereinbar, die Behörde tatenlos gewähren zu lassen, um ihr im Nachhinein vorzuwerfen, das Verhältnismässigkeitsprin-zip verletzt zu haben (BGE 130 II 14 E. 4.3/4.4; 126 II 258 E. 9b/aa; Urteil des Bundesgerichts 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006, E. 3.2). Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 122 II 367 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1).

- 6.4** Die Rügen des Beschwerdeführers zum angeblich mangelnden Konnex blieben im Allgemeinen verhaftet. Zwar macht er geltend, zu Unrecht nicht zur Aussonderung eingeladen worden zu sein (vgl. obige Erwägung 4.5), doch wäre es ihm spätestens mit der Beschwerdeschrift möglich gewesen, seiner skizzierten Mitwirkungsobliegenheit nachzukommen. Es wäre darzu-tun gewesen, welches Dokument weshalb nicht konnex sei (vgl. aber act. 1 S. 18). Dies ist nicht geschehen.

Vielmehr geschah es erstmals in der Stellungnahme vom 19. August 2013 (act. 18 S. 9) – und damit im Sinne der Rechtsprechung verspätet. Auch prozessual ist das Vorbringen verspätet und damit unzulässig: Seine Stel-lungnahme erlaubte dem Beschwerdeführer, sich mit den neu eingereich-ten Unterlagen der BA auseinandersetzen. Sie kann nicht dazu verwendet werden, noch eigene Vorbringen zu substantiieren, zumal er zuvor auch schon replizieren konnte.

- 6.5** Selbst wenn die somit verspätete Rüge zu prüfen wäre, so wäre sie ohne-hin grundlos, was das Folgende zeigt:

Rechtshilfemassnahmen müssen verhältnismässig sein, d.h. für ihren Zweck tauglich, erforderlich und massvoll sein, also nicht über das hinaus-gehen, was zu dessen Erreichung notwendig ist (Art. 5 Abs. 2 BV/Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 3 Abs. 1 EUeR, Art. 63 Abs. 1 IRSG; Urteil des Bundesge-richts 2C_269/2013 vom 5. Juli 2013, E. 7.2.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 716–725). Das Rechtshilfeersuchen hat den Gegenstand und den Grund des Begehrens zu spezifizieren (Art. 14 Abs. 2 EUeR). Grundsätzlich muss die ersuchte Behörde in ihrer (Schluss-)Verfügung aufzeigen, dass zwi-schen dem Gegenstand der Strafuntersuchung und den von der Rechtshil-fe betroffenen Unterlagen eine ausreichende inhaltliche Konnexität besteht,

also ein ausreichender Sachzusammenhang (BGE 122 II 367 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1; TPF 2008 44 E. 3.6). Sie kann dies nicht dem ersuchenden Staat überlassen, indem sie ihm die Gesamtheit der beschlagnahmten Dokumente übermittelt. Ein solches Vorgehen wäre unverhältnismässig (BGE 130 II 14 E. 4.3/4.4; BGE 115 Ib 186 E. 4).

Die Frage, welche Beweise zur Erhärtung des Verdachts erforderlich sind, ist dabei grundsätzlich dem Ermessen des ersuchenden Staates überlassen. Der ersuchte Staat ist im Allgemeinen gar nicht in der Lage, dies beurteilen zu können. Den ausländischen Strafverfolgungsbehörden sind diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich möglicherweise auf den im Rechtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind. Nicht zulässig wäre es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen. Massgeblich ist somit die potentielle Erheblichkeit der beschlagnahmten Aktenstücke (BGE 136 IV 83 E. 4.1; 129 II 462 E. 5.3; 122 II 367 E. 2c; 121 II 241 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 2C_269/2013 vom 5. Juli 2013, E. 7.2.2; 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1; TPF 2009 130 E. 4.2–4.4).

Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde grundsätzlich nicht über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren hinausgehen (BGE 115 Ib 186 E. 4), wobei die Rechtsprechung diesen Grundsatz insofern präzisiert hat, als dass Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden können, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden. Den mit dem ausländischen Begehren verlangten Beweissmassnahmen ist in aller Regel nur dann nicht zu entsprechen, wenn sie keinen Zusammenhang mit der verfolgten Straftat aufweisen und offensichtlich für die Zwecke des Untersuchungsverfahrens ungeeignet sind, d.h. wenn das Ersuchen als blosser Vorwand für eine unzulässige Beweisforschung dient (BGE 136 IV 83 E. 4.1; 121 II 241 E. 3a; BGE 115 Ib 186 E. 4; Urteile des Bundesgerichts 1C_322/2013 vom 27. März 2013, E. 1.4; 1A.270/2006 vom 13. März 2007, E. 3.2).

Bei Ersuchen um Kontenerhebungen sind nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich alle sichergestellten Aktenstücke zu übermitteln, welche sich auf den im Ersuchen dargelegten Verdacht beziehen können. Es muss ein ausreichender sachlicher und zeitlicher Konnex zwischen dem

untersuchten Sachverhalt und den fraglichen Dokumenten erstellt sein (BGE 136 IV 83 E. 4.4; 129 II 462 E. 5.3–5.5; Urteile des Bundesgerichts 1C_625/2012 vom 17. Dezember 2012, E. 2.2; 1A.72/2006 vom 13. Juli 2006, E. 3.1/3.2; TPF 2011 97 E. 5.1; TPF 2009 161 E. 5; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2013.33 vom 29. Juli 2013, E. 4.3).

- 6.6** Die Geldspur der USD 1 Mio. (obige Erwägung 5.3.4) führt von der Fluglinie F. zu der Gesellschaft H. und weiter auf das Konto des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer erhielt unter anderem am 24. April 2000 den Betrag von USD 180'000.-- auf sein Konto Z. 1 C bei der Bank D. AG. Am 30. Mai 2000 wurde ihm ein Betrag von USD 45'000.-- überwiesen. Über das Konto *Snow White* von G. wurden ihm von der Gesellschaft H. am 25. Oktober 2001 und 12. Dezember 2001 je USD 10'000.-- überwiesen (act. 51 Verfahrensakten; Rechtshilfeersuchen vom 5. Januar 2012 [act. 7.3], 9. Mai 2011 [act. 7.1] und 13. Februar 2012 [act. 7.4]; act. 7.9 S. 2 Aktennotiz der BA). Der sachliche Konnex ist damit gegeben.

Durch die Rechtshilfe wird bezweckt, in den Jahren 1994–2004 begangene Korruptionsdelikte aufzuklären (vgl. das Ersuchen vom 30. März 2009), wofür um Kontounterlagen betreffend Eröffnung und Führung sowie um Einzelbelege nebst Quelldokumentation über die einzelnen Geschäfte für die gesamte Kontolaufzeit ersucht wird. Schon damit ist der Konnex in zeitlicher Hinsicht auch für Dokumente ab dem Jahr 2002 gegeben. Dies kann ein Blick in die zu übermittelnden Unterlagen nur bestätigen:

Um den weiteren Verbleib der Gelder abzuklären, sind einerseits hohe Bartransfers im Jahre 2003 (zwischen dem 10. und 20. März 2003, act. 151 bis 155; act. 7.10 S. 4), andererseits die Auflösung des Kontos mit Überweisung des Saldos im Jahre 2004 einschlägig und sachdienlich. In die Jahre 2002 bis 2004 fällt zudem die Gutschrift von "einem unserer Kunden" (der Bank D. AG, act. 169 Verfahrensakten, 30. September 2003). Hinzu tritt, dass auch an der Gesellschaft J. ein polnisches Ermittlungsinteresse besteht (obige Erwägung 5.3; act. 7.9 S. 2/3 [Protokoll]; act. 7.3 Ersuchen vom 5. Januar 2012, S. 2 oben; act. 7.4 Ersuchen vom 13. Februar 2012, S. 1; act. 7.1 Ersuchen vom 9. Mai 2011, S. 3). Die Gesellschaft J. taucht zwischen dem 10. Juli 2000 und dem 20. September 2002 in den Überweisungen auf (act. 62–67, 79–82, 158 Verfahrensakten). Und noch am 30. Juni 2004 hielt der Beschwerdeführer an Gesellschaft J. eine Equity-Beteiligung (act. 340 Verfahrensakten). In zeitlicher Hinsicht ist die Rechtshilfe somit auch für Unterlagen nach dem Jahr 2002 verhältnismässig.

- 6.7** Der Konnex der herauszugebenden Unterlagen zur polnischen Strafuntersuchung ist damit offenkundig. Ist dieser auf S. 3 f. der Schlussverfügung

korrekt festgestellt, kann damit offenbleiben, inwieweit die Transaktionen mit der Gesellschaft E. (Ziffer III 6 der Schlussverfügung) ebenfalls den Konnex begründeten. Es ist ein nicht erforderliches, zusätzliches Begründungselement, welches kein tragendes Element der Begründung des Dispositivs darstellt. Stützt sich die Schlussverfügung nicht in dem Sinn darauf ab, hat der Beschwerdeführer bezüglich der Unterlagen der Gesellschaft E. auch kein Einsichtsrecht (vgl. obige Erwägung 4.4.3).

- 6.8** Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Übermittlung von Beweismitteln im Strafverfahren gegebenenfalls neben der Belastung auch der Entlastung von Beschuldigten dienen kann (so TPF 2011 97 E. 5.1).
- 6.9** Die erhobenen Rügen stellen sich damit als unzutreffend heraus. Die Rechtshilfe, wie sie die Schlussverfügung gewährt, ist verhältnismässig.

7.

- 7.1** Der Beschwerdeführer bringt schliesslich politische Motive der polnischen Strafuntersuchung vor. Nach den Umbrüchen in Osteuropa sei in Polen die Sonderzelle der Staatsanwaltschaft Katowice geschaffen worden, um unter der Fahne der Korruptionsbekämpfung verdeckt gegen andere politische Parteien vorgehen zu können. In ihrem Visier befänden sich 1000 Personen aus dem linken politischen Spektrum. Daraus sei ersichtlich, dass ein ernsthaftes und objektiv begründetes Risiko von verbotenen Diskriminierungen aus politischen Gründen bestehe (act. 1 S. 14 f.; act. 18 S. 13).
- 7.2** Einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen wird nicht stattgegeben, wenn der ersuchte Staat ernsthafte Gründe hat, anzunehmen, dass das Rechtshilfeersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung gestellt worden ist, um eine Person aus rassistischen, religiösen, nationalen oder politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre (Art. 2 lit. b und c IRSG; siehe auch Art. 2 lit a EUeR).

Gleiches gilt, wenn Gründe für die Annahme bestehen, das Verfahren im Ausland entspreche nicht den in der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) oder im internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen oder weise andere schwere Mängel auf (Art. 2 lit. a und d IRSG).

Der im ausländischen Strafverfahren Beschuldigte muss glaubhaft machen, dass objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten ist (BGE 132 II 469 E. 2.4; 130 II 217 E. 8.1; 129 II 268 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_559/2011 vom 7. März 2012, E. 3.3; TPF 2010 56 E. 6; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.248 vom 20. März 2013, E. 6.2).

- 7.3** Der Beschwerdeführer hält sich ausserhalb Polens auf, weshalb er gemäss Rechtsprechung in der vorliegenden Verfahrenskonstellation im Rechtshilfeverfahren (entraide) nicht den Schutz dieser Bestimmung anrufen kann (TPF 2010 56 E. 6.2.2).
- 7.4** Zusammenfassend kann sich der Beschwerdeführer vorliegend nicht auf Art. 2 IRSG berufen. Seine diesbezügliche Rüge geht fehl.
- 8.** Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- 9.** Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 73 Abs. 1 lit. a und b StBOG, Art. 65 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 lit. a StBOG). Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens blieb die Beschwerde erfolglos. Aufgrund der Gehörsverletzung durch die Vorinstanz ist die Gerichtsgebühr zu reduzieren und auf Fr. 3'500.-- festzusetzen (Art. 73 Abs. 2 StBOG; Art. 5 sowie Art. 8 Abs. 3 BStKR; Art. 63 Abs. 1 und 4^{bis} VwVG; Art. 39 Abs. 2 lit. d StBOG und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 4'000.--. Die Differenz ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 3'500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 4'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 500.-- zurückzuerstatten.

Bellinzona, 2. Oktober 2013

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Bénédicte Fontanet
- Bundesanwaltschaft
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).